

Satzung der Stadt Frankenberg/Sa. über die Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Historischen Stadtbereiches

1. Aufgrund des § 172 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. April 2002 (BGBl. I S. 1250) und des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. 2003 S. 55), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 7.11.2007 (SGVBl. S. 478), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 21.05.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das historische Stadtgebiet von 60,28 ha, welches in der als Anlage beigefügten Planzeichnung umrandet ist. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Begründung der Gebietsfestlegung

Nach § 1 erfolgte die Festlegung zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt (§ 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

§ 3 Genehmigungspflicht

(1) Innerhalb des nach § 1 umgrenzten Gebietes bedarf der Abbruch, die Änderung oder Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

(2) Die Genehmigung wird durch die Stadt Frankenberg/Sa., zuständigkeithalber durch den Technischen Ausschuss, erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde (untere Bauaufsichtsbehörde) im Einvernehmen mit der Stadt Frankenberg/Sa. erteilt.

(3) Die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke und die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht ausgenommen.

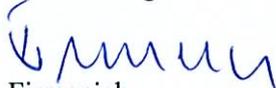
§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Frankenberg/Sa. den 2. Juni 2008



Firmenich
Bürgermeister

(Lageplan)



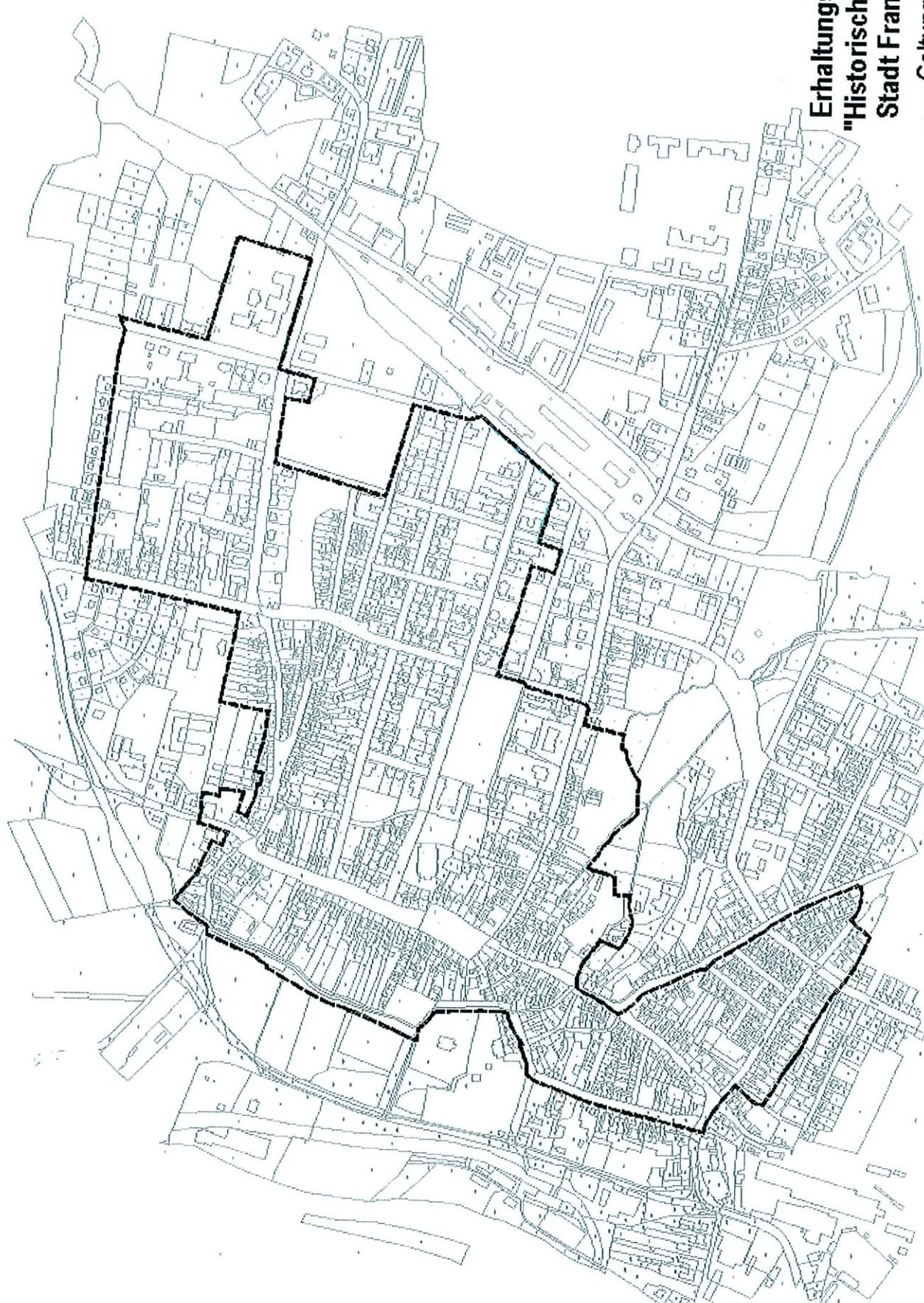
Diese Bekanntmachung ist am 13. Juni 2008 im Amtsblatt 11/2008 der Stadt Frankenberg/Sa. veröffentlicht worden.

Frankenberg/Sa., den 16. Juni 2008



Stadt Frankenberg/Sa.


Der Bürgermeister



**Erhaltungssatzung
"Historischer Stadtbereich"
Stadt FrankenberglSa.
■ ■ ■ Geltungsbereich**